Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2025

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Ragnitzstraße 193
8047 Graz

Graz, 01. September 2026

Verfasser
Ing. Andreas Pichlbauer

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzlicher Auftrag 3
1.1 Rechtliche Grundlagen 3
2 Darstellung wichtiger Kennzahlen 9
2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark 9
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark 9
2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark 9
3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen 10
3.1 Beanstandungen und Mängel 10
3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen 12
3.3 Sonstige Tätigkeiten 13
3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen 13
3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen 13
3.3.3 Arbeitsschwerpunkte 13
4 Unfallstatistik 14
4.1 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirte und deren Angehörige) 14
4.2 Darstellung der Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit 15
4.3 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer) 16
4.4 Darstellung der Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit 17
5 Personalstand und Schlussanmerkung 18
5.1 Personalstand 18
5.2 Schlussanmerkung 18
6 Quellenverzeichnis 19

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 257 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2025, der Steiermärkischen Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2025 können im Wesentlichen die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielfältigen Aufgaben entnommen werden.

Der Bericht enthält im Besonderen:

- Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- die Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen der Arbeitsstätten,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und
- Angaben zum Personal.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft sind mit 01.01.2020 auf Grund der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zu BGBl. I Nr. 14/2019 in den Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind auch die Durchführungsverordnungen für das Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft vom Bund zu erlassen.

Gesetze:

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet seit 01.07.2021 das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2025. Wesentliche Bestimmungen enthält auch das Steiermärkische Landarbeitsorganisationsgesetz (STLAOG), LGBl. Nr. 116/2021.

Bis zum 30.06.2021 war das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Verordnungen:

Entsprechend § 430 Abs. 4 LAG gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch den Bund die bisherigen, im Rahmen der STLAO 2001 erlassenen Verordnungen ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO), BGBl. II Nr. 377/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung – LF-AStV), BGBl. II Nr. 122/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung – LF-KennV), BGBl. II Nr. 44/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV), BGBl. II Nr. 286/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe – LF-VbA), BGBl. II Nr. 127/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären – LF-VEXAT), BGBl. II Nr. 128/2023
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe sowie über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Grenzwerteverordnung 2024 – LF-GKV 2024), BGBl. II Nr. 45/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung und des Zentralbetriebsrates in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung – LF-BRGO), BGBl. II Nr. 123/2023

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat und zum Zentralbetriebsrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlvorständen und Wahlzeugen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung – LF-BRWO), BGBl. II Nr. 124/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsratsfonds-Verordnung – LF-BRF-VO), BGBl. II Nr. 125/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheitsvertrauenspersonen in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung – LF-SVP-VO), BGBl. II Nr. 126/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung – LF-ESV), BGBl. II Nr. 46/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung – LF-DOK-VO), BGBl. II Nr. 47/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder – LF-VEMF), BGBl. II Nr. 48/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen – LF-VOLV), BGBl. II Nr. 49/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung – LF-JSVO, BGBl. II Nr. 50/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit (Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung – LF-BS-V, BGBl. II Nr. 51/2024

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch künstliche optische Strahlung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung – LF-VOPST), BGBl. II Nr. 52/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch persönliche Schutzausrüstung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – LF-PSA-V), BGBl. II Nr. 53/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung – LF-VGÜ), BGBl. II Nr. 54/2024

Nachfolgende Verordnungen i.d.g.F. gelten ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. Nr. 86/2002

Eine Verordnung wurde im Berichtsjahr ausgearbeitet und tritt mit dem Jahr 2026 in Kraft:

- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor den Gefahren durch Hitze und natürliche UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien (Land- und forstwirtschaftliche Hitzeschutzverordnung – LF-Hitze-V)

<u>Weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, welche die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beachten hat:</u>

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, i.d.g.F.
- Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967, i.d.g.F.

- Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, i.d.g.F.
- Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl Nr. 305/1969, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023), BGBl. II Nr. 45/2023, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV), BGBl. II Nr. 446/2002, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGV), BGBl. II Nr. 59/2016, i.d.g.F.
- Gesetz vom 18. April 2024 über die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024), BGBl. I Nr. 42/2024, i.d.g.F.
- OIB-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- Normen für spezielle Maschinen und Anlagen, die Österreichischen Vorschriften für Elektrizität – im Besonderen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung, gemäß Definition der Elektrotechnikverordnung (SNT-Vorschriften)
- Kollektivverträge für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In der Praxis sind alle gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten, damit entsprechend § 186 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) die Forderung nach dem allgemeinen Stand der Technik zur Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt wird.

Zuständigkeit:

Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 256 Abs.1 des Landarbeitsgesetzes 2021 die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

(1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 LAG gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 261 Abs. 1 LAG begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile des Landarbeitsgesetzes 2021, welche der Vorsorge für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Arbeitsaufsicht und des Lehrlingswesens gewidmet sind, gelten gemäß § 2 Abs. 4 LAG auch für familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2025 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Weinbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Gärtnereien, Baumschulbetriebe und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die gemäß § 1 Abs. 4 LAG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Außerdem sind von diesem Bundesgesetz Arbeitnehmerinnen, Arbeiter und Angestellte, in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ausgenommen, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl. I Nr. 42/2024, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

2 Darstellung wichtiger Kennzahlen

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Die Agrarstrukturerhebung 2020 der Statistik Austria weist für die Steiermark 33.605 land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus. Agrarstrukturerhebungen erfolgen in drei- bis vierjährigen Intervallen als Stichprobenerhebungen, während alle zehn Jahre, am Ende eines jeden Jahrzehntes, eine Vollerhebung vorgesehen ist.

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark

Familieneigene Arbeitskräfte				**Familienfremde Arbeitskräfte**		
Geschlecht	Betriebs-inhaber	Familien-angehörige Arbeitskräfte	Gesamt	Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Gesamt
männlich	21846	22743	44589	4053	9411	13464
weiblich	10499	19300	29799	2424	5465	7889
Summe	32345	42043	74388	6477	14876	21353

2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark

Sparte	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Bienenwirtschaft	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Biomasse und Bioenergie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0
Fischereiwirtschaft	5	3	3	4	2	3	6	5	4	3
Forstgarten- u. Forstpflegewirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Forstwirtschaft	6	5	3	6	5	6	8	7	7	8
Gartenbau	149	145	130	111	110	117	111	102	91	84
Geflügelwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ländliches Betriebs- und Haushalts-management (LBHM)	6	2	2	2	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	6	11	14	10	11	11	13	12	10	10
Landwirtschaftliche Lagerhaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Molkerei- und Käsereiwirtschaft	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1
Obstbau und Obstverarbeitung	1	2	1	2	1	1	1	0	1	3
Pferdewirtschaft	7	6	7	7	9	9	9	6	6	5
Weinbau und Kellerwirtschaft	1	1	1	1	1	1	3	3	4	4
Summe	**181**	**177**	**163**	**146**	**139**	**148**	**152**	**136**	**124**	**118**

3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen

Im Jahr 2025 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 83 Betriebskontrollen durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Kontrollen lag im Berichtsjahr bei Betrieben mit Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern. Wie in den letzten Jahren lag ein weiterer Prüfschwerpunkt auf Betrieben, in denen Arbeitsunfälle gemeldet wurden.

3.1 Beanstandungen und Mängel

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen (Erhebungen und Inspektionen) gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG im Berichtsjahr 2025 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel nach wie vor in den Bereichen der verpflichtenden Dokumentation von Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (§§ 187 und 197 LAG). Eine gänzlich fehlende Grundevaluierung beziehungsweise die mangelnde Aktualisierung der Dokumente stellten hier die häufigsten Probleme dar. Die Evaluierung ist ein dynamischer Prozess, bei dem laufende Anpassungen oder Erweiterungen notwendig sind, wenn z. B. neue Arbeitsmittel oder neue Arbeitsstoffe verwendet werden. Durch die Schwerpunktsetzung bei den Kontrollen im Berichtsjahr wurden Betriebe mit weiblichen Beschäftigten verstärkt überprüft. Dabei wurden sehr häufig fehlende Mutterschutzevaluierungen beanstandet.

Das Fehlen einer sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner (Präventivdienst) entsprechend § 245 des Landarbeitsgesetzes 2021 war weiterhin sehr häufig ein Grund für Beanstandungen. Wenn Begehungen stattgefunden haben, wurden die im Begehungsprotokoll festgestellten Mängel des Präventivdienstes nicht oder unzureichend behoben.

Auf Grund des vielseitigen Maschineneinsatzes und -angebotes sowie zahlreicher Prüfpflichten (Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen, Prüfungen nach Aufstellung, etc.) entsprechend der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung wurden im Bereich der Arbeitsmittel und elektrischen Anlagen die meisten Mängel festgestellt (insgesamt 156 Beanstandungen). Diese fehlenden, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfpflichten sowie die Nichteinhaltung der Prüfintervalle waren bei den Kontrollen die häufigsten Beanstandungen. Die entsprechenden Überprüfungen bzw. Nachweise dazu fehlten bei den betroffenen Maschinen und Geräten oft zur Gänze. Als Beispiele können hier selbstfahrende Arbeitsmittel wie Hubstapler, Elektro-Hubwagen, sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten wie. Heck- bzw. Frontstapler, kraftbetriebene Tore bzw. Türen, Kühlanlagen, forstliche Seilwinden, Krananhänger und landwirtschaftliche Hallenkrane genannt werden. Auch die fehlende Einhaltung der Prüfpflichten von elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen waren häufig auftretende Mängel.

Fehlende Betriebsanweisungen bei der Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer wurden ebenfalls vermehrt beanstandet.
Auch die Verwendung von „Altmaschinen“ gab seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Anlass zu Beanstandungen.
„Altmaschinen“ sind Arbeitsmittel, die vor dem Jahr 1995 in Verkehr gebracht wurden und daher über keine CE-Kennzeichnung verfügen. Bei diesen Maschinen muss daher entsprechend § 217 des Landarbeitsgesetztes in Verbindung mit § 3 der Land- und forstw. Arbeitsmittelverordnung ein Nachweis erbracht werden, dass sie hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen (Anhang A sowie Abschnitt 4 der Land- und forstw. Arbeitsmittelverordnung). Die Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften durch Ziviltechniker, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse oder zugelassene Prüfstellen fehlten bei den Erhebungen. Als repräsentative Beispiele können hier im Gartenbau eingesetzte Topf- und Kranzbindemaschinen sowie Erntewagen im Obstbau genannt werden. Im Bereich des Gemüsebaus wurden Waschanlagen für Gemüse bemängelt.

Es wurden auch Defizite hinsichtlich der verwendeten Arbeitsstoffe dokumentiert. Dies betraf einerseits die unsachgemäße Lagerung (nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Kennzeichnung durch Warnzeichen) und andererseits die lückenhafte Evaluierung und Dokumentation (Fehlen von Sicherheitsdatenblättern und Arbeitsstoffverzeichnissen) von gefährlichen Arbeitsstoffen.

In der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstättenverordnung wird die Gestaltung der Arbeitsstätten (Anforderung an Arbeitsräume, Gefahrenbereiche, Erste Hilfe und Brandschutz, Sicherung der Flucht, etc.) geregelt. Auch hier wird die Einhaltung der Bestimmungen durch Kontrollen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gewährleistet. Häufig waren in diesem Bereich erhöhte Arbeitsstellen nicht gegen Absturz gesichert. Eine Erste-Hilfe-Ausstattung (z. B. Erste-Hilfe-Kasten, Augendusche) war bei den Kontrollen des Öfteren nicht vorhanden. Im Bereich des Brandschutzes wurden fehlende oder ungeeignete Feuerlöscher häufig beanstandet. Die fehlende Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen wurde bei einer Vielzahl von Betrieben bemängelt.

Auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechts wurden mangelhafte oder fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen beanstandet, die für die Überprüfung der Vorschriften nach § 168 des Landarbeitsgesetzes erforderlich sind. Zudem fehlten die Aufzeichnungen über den Urlaub gemäß §104 des Landarbeitsgesetzes. Die Führung dieser Nachweise ist zur Wahrung der Urlaubsansprüche (wie dem Resturlaub) der Beschäftigten vorgeschrieben. Im Berichtsjahr belief sich die Anzahl der diesbezüglichen Beanstandungen auf insgesamt zehn.

3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen

I)	**Überprüfende Tätigkeiten**	**83**
A)	Erhebungen und Inspektionen	55
B)	Nachkontrollen	19
C)	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	9
II.)	**Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmer**	**477**
III.)	**Begutachtende Tätigkeiten**	**14**
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	2
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	5
D)	Sonstige Stellungnahmen	7
IV)	**Sonstige Tätigkeiten**	**103**
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	85
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	7
C)	Vorträge und Schulungen	2
D)	Tagungen, Besprechungen	6
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	3
V)	**Vorgemerkte Betriebsstätten**	**1542**
VI)	**Überprüfte Betriebsstätten**	**64**
VII)	**Beanstandete Betriebsstätten**	**59**
A)	Bäuerliche Betriebe und Forstbetriebe	15
B)	Spezialbetriebe (Gartenbau, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Fischzucht, etc.)	43
C)	Sonstige Betriebe (Genossenschaftliche Betriebe, etc.)	1
VIII)	**Übertretungen**	**415**
A)	Arbeitsvertragsrecht	10
B)	Verwendungsschutz	5
C)	Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst	115
D)	Arbeitsstätten	117
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	156
F)	Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung (PSA)	2
G)	Arbeitsstoffe	9
H)	Gesundheitsüberwachung	1
IX)	**Verfügte Maßnahmen**	**59**
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	59
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Sonstige Veranlassungen	0

3.3 Sonstige Tätigkeiten

3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen

- Arbeitsinspektorat Steiermark (AI): Aussprache gemäß § 3 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) in Graz;
- Planung, Organisation und Durchführung der Expertenkonferenz und Schulungstagung für die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs in Graz in der Funktion als Vorsitzbundesland;
- Sitzung des Paritätischen Ausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark;
- Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark – Referat Obstbau: Informationsveranstaltung zum Thema „Arbeitssicherheit im Obstbau“;
- Fachseminar in Graz zum Thema: Beschaffenheit von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der anderen Bundesländer;
- Polizeiinspektionen: Unfallberichte;
- Finanzpolizei: Anzeigen, Mitteilungen;
- Staatsanwaltschaft Graz: Stellungnahmen;
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark (LFA): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Steiermärkische Landarbeiterkammer (LAK): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Arbeitsinspektorat Steiermark: Weiterleitung von Unfallberichten – Zuständigkeit für Kontrollen (Gewerbebetriebe – Land- und forstwirtschaftliche Betriebe);
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallstatistiken;
- Bezirksverwaltungsbehörden: Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren von Bau- und Benützungsbewilligungen.

3.3.3 Arbeitsschwerpunkte

- Betriebe mit Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern;
- Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen.

4 Unfallstatistik

Im Jahr 2025 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 807 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) in der Land- und Forstwirtschaft; 13 Unfälle davon endeten tödlich. 573 Arbeitsunfälle (davon zehn Unfälle tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Bei den unselbstständig Erwerbstätigen wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 234 Arbeitsunfälle gemeldet, davon endeten drei Unfälle tödlich. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2024 um 43 Unfälle (rund 5,1 %) verringert.
Für die Steiermark wurden von der SVS im Berichtsjahr 35 Fälle als Berufskrankheiten (BK) ausgewiesen: BK 1.6. Asthma bronchiale: zwölf Fälle; BK 1.7. Erkrankung der tieferen Atemwege und der Lunge durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe: sechs Fälle; BK 1.8. Exogen-allergische Alveolitis – Farmerlunge: vier Fälle; BK 5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit: fünf Fälle; BK 5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen, wie z. B. Motorsägen: ein Fall; 7.4.2. Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition: sieben Fälle. Keine Berufskrankheit davon endete 2025 mit dem Tod.
Von der AUVA wurde für das Jahr 2025 sieben Fälle als Berufskrankheit gemeldet: BK 5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit: drei Fälle; BK 5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen): zwei Fälle; BK 5.2.2. Hypothenar-/Thenar-Hammersyndrom: ein Fall; BK 7.4.2. Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition: ein Fall. Keine Berufskrankheit hatte den Tod zur Folge.

4.1 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirte und deren Angehörige)

Im Berichtsjahr 2025 ereigneten sich bei den Landwirten und deren Angehörigen 573 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – zehn Unfälle davon waren tödlich.

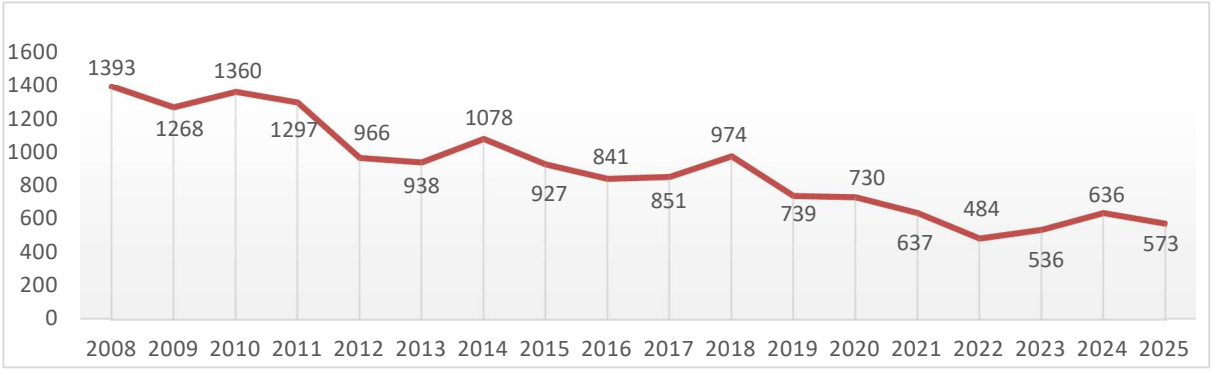


Abbildung 1: Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen

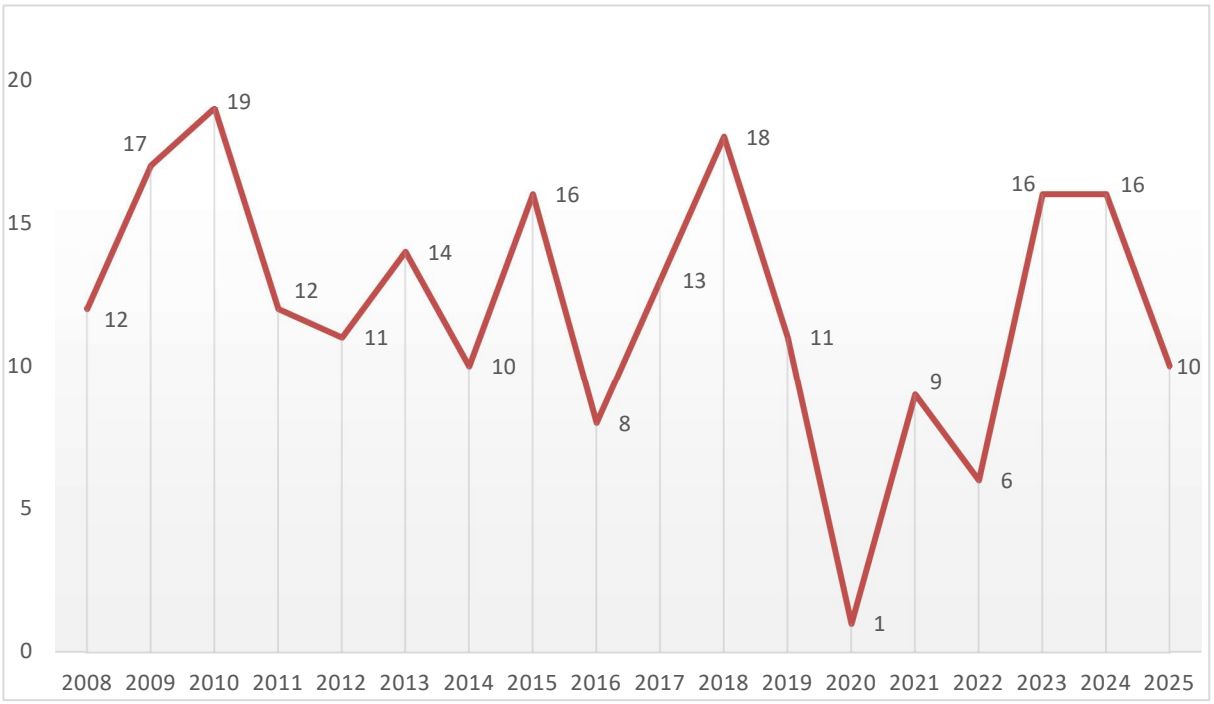


Abbildung 2: Tödliche Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen

4.2 Darstellung der Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit

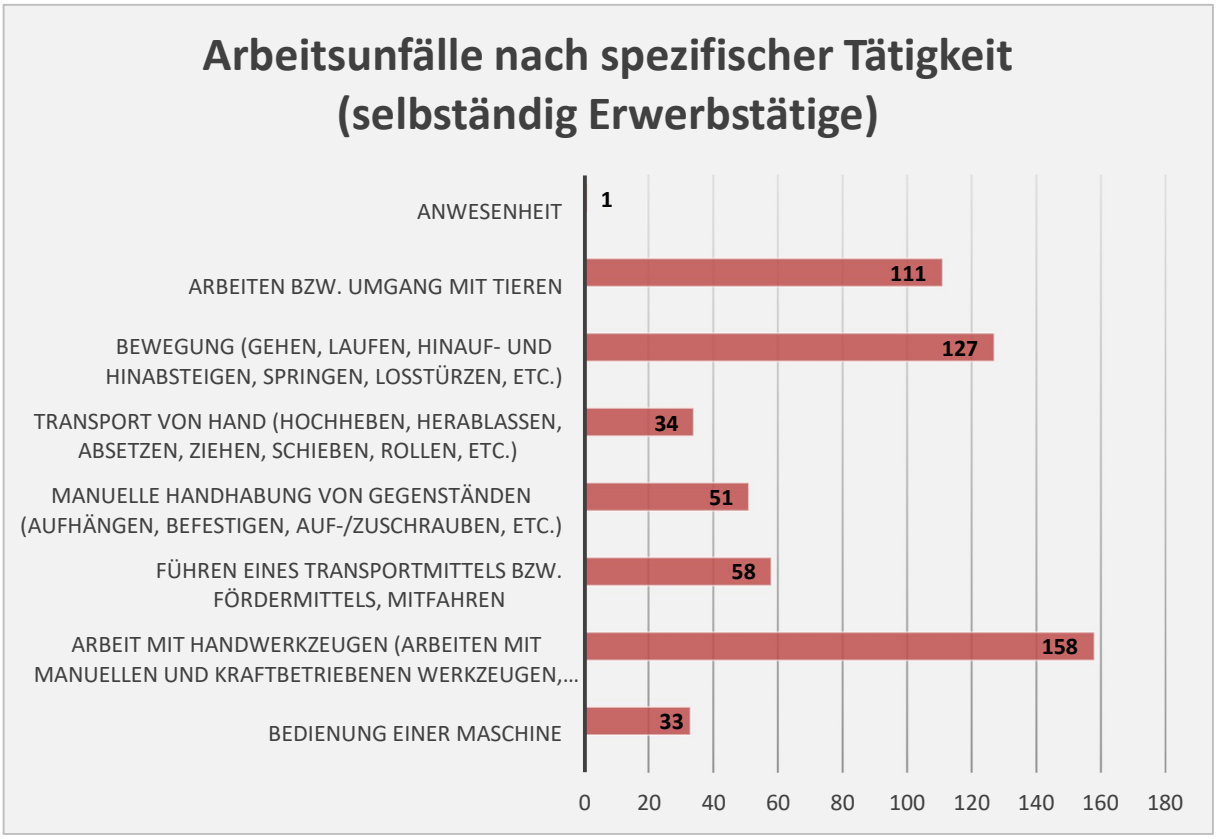


Abbildung 3: Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit 2025

4.3 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer)

Im Berichtsjahr 2025 ereigneten sich bei den Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft 234 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – drei Unfälle davon waren tödlich.

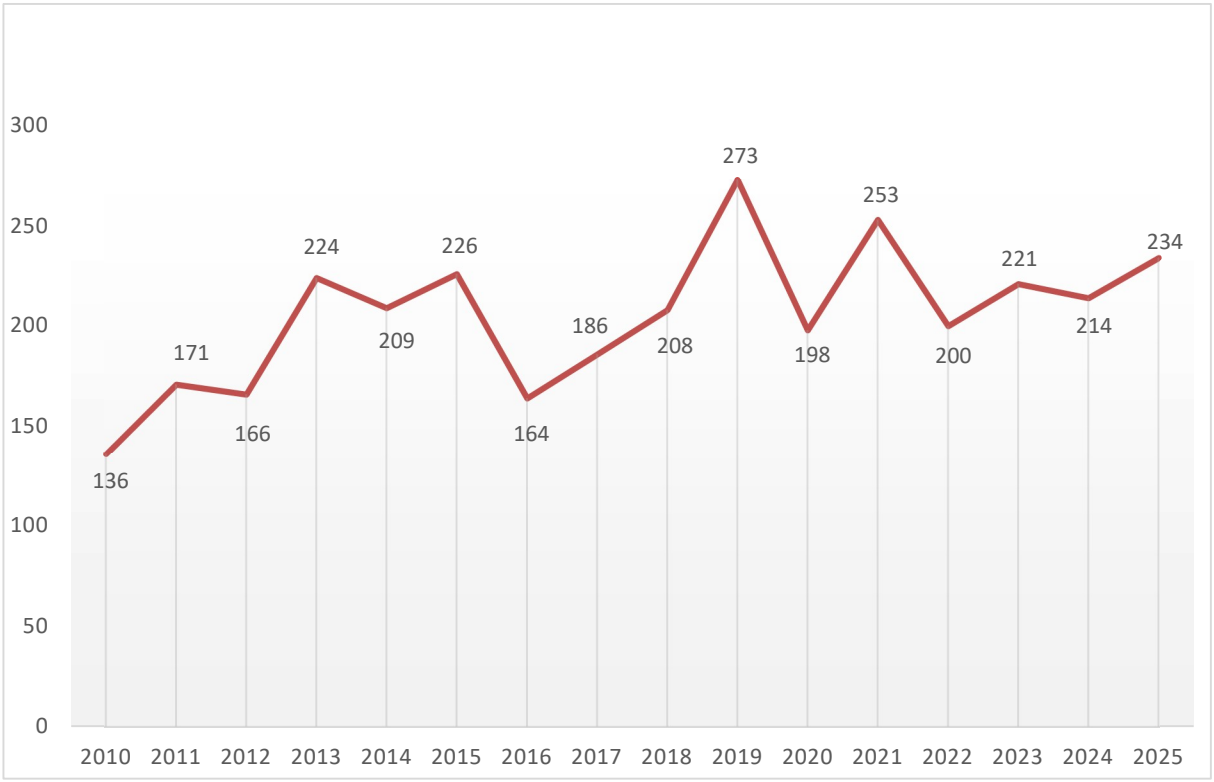


Abbildung 4: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern

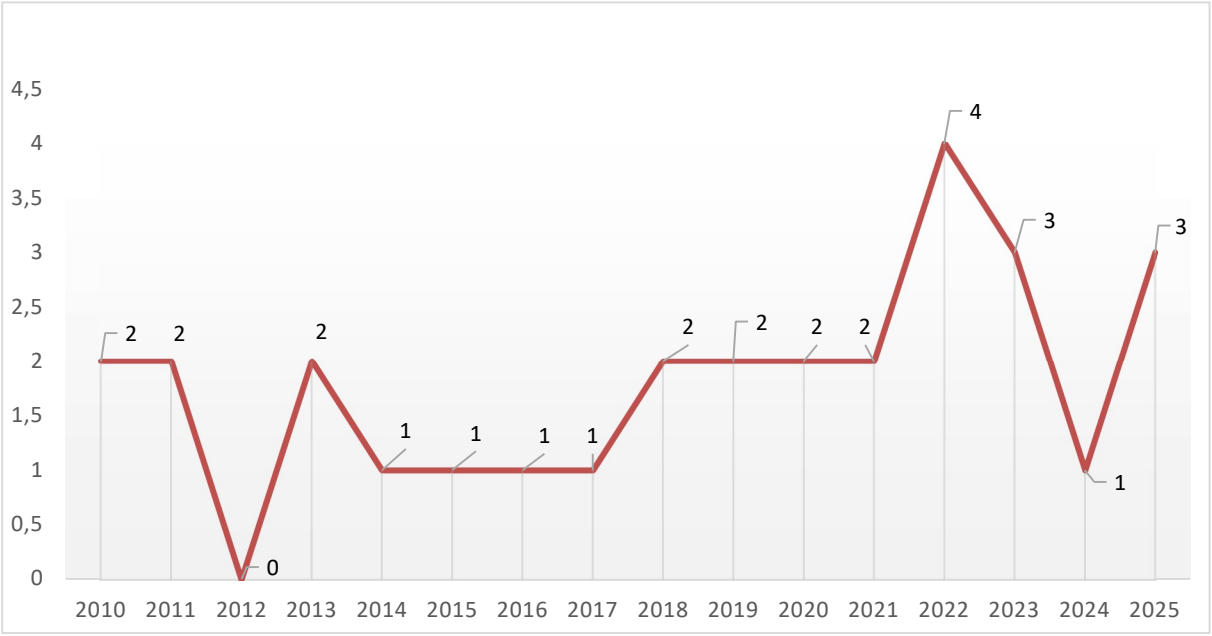


Abbildung 5: Tödliche Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern

4.4 Darstellung der Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit

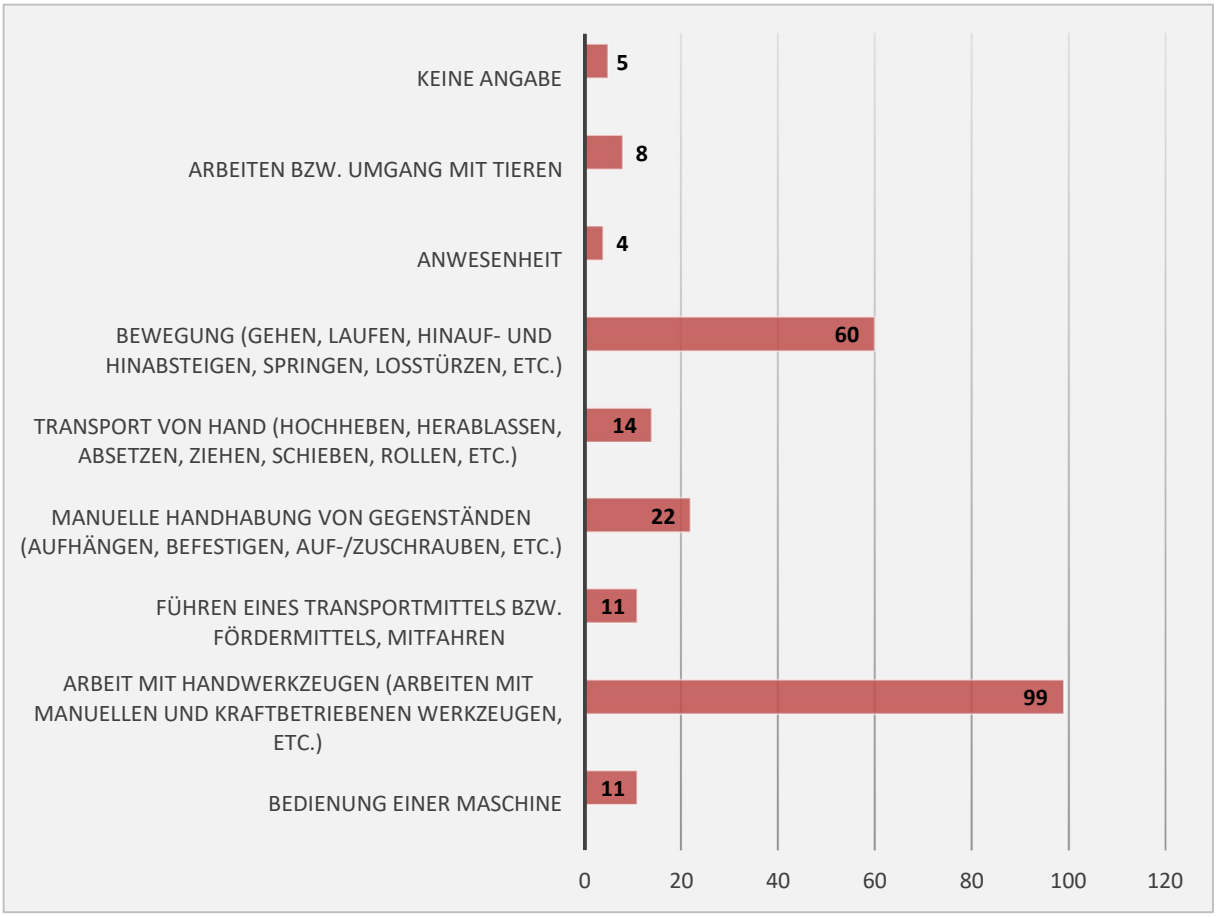


Abbildung 6: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit im Jahr 2025

5 Personalstand und Schlussanmerkung

5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021.

Erhebungs- und Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2025 von Herrn Ing. Andreas Pichlbauer wahrgenommen. Für juristische Angelegenheiten wurden im Bedarfsfall die Juristen der Abteilung 10 beigezogen.

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit	
Leitungsfunktion: Dipl.-Ing. Johann Klug	ca. 5 % der Jahresarbeitszeit
Inspektionstätigkeit: Ing. Andreas Pichlbauer	100 % der Jahresarbeitszeit

5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit neben der behördlichen Kontrollaufgabe stets bemüht, sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen zum Arbeitnehmer- und Angestelltenschutz begleitend zu beraten und zu informieren. Vor allem soll damit ein gesteigertes Bewusstsein für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz erreicht werden.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, Prüfpflichten, etc.) in den Betrieben.

Gerade die Umsetzung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung, sowohl bei der erstmaligen Durchführung als auch später bei der laufenden Aktualisierung der Dokumente, ist eine effektive Präventionsmaßnahme zur Stärkung der betrieblichen Eigenverantwortlichkeit. Sie trägt maßgeblich zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit aller am Betrieb beschäftigten Personen bei.

6 Quellenverzeichnis

Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (LFA)

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) – Abteilung Corporate Governance